

# Tiefbau- und Verkehrsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 01581/21

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Egstedt zur DS 0279/21 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/2022 - 2023/2024

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.  
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.  
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

### Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Egstedt stimmt der DS 0279/21 –Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2021/22 – 2023/24 – unter Beachtung des Änderungsantrages zu.*

*Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen.*

### Pkt.1:

*Der Ortsteilrat Egstedt fordert die Einordnung der Wohn-/Anliegerstraße "Kindelberg", in das D III-Prioritätsnetz.*

*Anlage 2 – Straßenverzeichnis Gesamtumfang FBWD*

*Seite 53*

AN/ Stufe	K-/B- Straße	Straßenname	Straßenabschnitt von...bis...	D- Netz	Lage
A67	OS	Kindelberg	zw. Forststraße und Stieglitzweg	<del>A</del> DIII	EGS

### *Begründung:*

*Die Befahrbarkeit u.a. insbesondere mit Rettungswagen ist aufgrund des Gefälles/der Steigung bei Schnee und Glatteis nicht möglich. Zudem ist die Straße eine Sackgasse. Es besteht keine weitere Zu-/ Ausfahrt. Deutlich ältere Anwohner sowie Berufstätige sind am Ende/Tal des Kindelbergs bzw. im Stieglitzweg ansässig. In dieser Konstellation ist es die einzige Straße im Ortsteil Egstedt mit der Notwendigkeit zur Änderung der Zuordnung in D III im Rahmen der DS 0279/21.*

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage sind demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Auf Fahrbahnen ist eine Übertragung der **Räum- und Streupflicht für den Fahrverkehr** auf die Grundstückseigentümergegenüber nicht zulässig. Die Durchführung hat einzig und allein durch die Stadt zu erfolgen, ist jedoch von Seiten der Rechtsprechung auch begrenzt. Zum einen im Verantwortungsbereich des Verkehrsteilnehmers und zum anderen, dass die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt gilt.

Sie richtet sich vielmehr nach der Art und Wichtigkeit (verkehrswichtige und zugleich gefährliche Stellen) sowie nach der Leistungsfähigkeit des Winterdienstpflichtigen (Zumutbarkeitsgedanke). Ferner unterliegen die Winterdienstpflichten, außer auf Bundesautobahnen, zeitlichen Grenzen. Insofern beschränkt sich die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen von Kommunen grundsätzlich auf die Hauptverkehrszeit, i. d. R. zwischen 6:00 und 22:00 Uhr.

Das Nebennetz beinhaltet alle die Anlieger-, Wohn- und Nebenstraßen (ohne verkehrswichtige und zugleich gefährliche Abschnitte), welche sich bis zum Jahr 2011 im D III-Netz befanden. Die winterdienstliche Betreuung des Nebennetzes in Egstedt wurde und wird auch weiterhin Bestandteil des Winterdienstauftrages an die Stützpunkte des Garten- und Friedhofsamtes sein.

Abweichungen hiervon wurden im Rahmen der Überarbeitung der Winterdienst Dokumente in den Fällen vorgenommen, in denen der ÖPNV öffentliche Straßen des Nebennetzes befährt. Diese wurden unter Berücksichtigung der Tourenplanung in das Dringlichkeitsnetz D I bzw. D II eingeordnet. Dies wurde bereits im Rahmen der Konzeption 2012 – 2015 umgesetzt.

Das D III-Netz beinhaltet ausschließlich Wohn- und Anliegerstraße mit mehr als 8% Steigung/Gefälle (gefährliche Abschnitte ohne Verkehrswichtigkeit) sowie sog. Verbindungswege zwischen bzw. zu den Steigungsstrecken.

Die öffentliche Straße Kindelberg ist eine reine Anliegerstraße (zwar mit Steigung bzw. Gefälle, jedoch unter 8%), welche keine Dringlichkeit hinsichtlich der winterdienstlichen Betreuung begründet. Bei der Verkehrsstärke wird seitens der Rechtsprechung von einer gantztägig hohen Frequentierung der Straße ausgegangen und nicht, wie in Wohngebieten allgemein vorherrschend, zu den Spitzenverkehrszeiten morgens und nachmittags. Der obere Bereich der Straße Kindelberg ist steigungsmäßig als unbedenklich zu betrachten, lediglich im unteren Straßenbereich zwischen Buchfinkenweg und Stieglitzweg liegt eine Steigung/Gefälle vor, weshalb dort ein Streusandcontainern gestellt wurde. Die Aufstellung von Streusandcontainern dient der Selbsthilfe der Kraftfahrer und erfolgt an Streckenabschnitten, wo erfahrungsgemäß häufig punktuell Glätte auftritt.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung des gesamten Stadtgebietes ist eine Einordnung in das Dringlichkeitsnetz D III nicht angezeigt.

Darüber hinaus würde es bei einer Einordnung in das D III Netz zu einer Erweiterung des gesamten Dringlichkeitsnetzes D III führen und bedingt durch die Lage vor allem zu einer

Erhöhung der Umlaufzeiten, so dass auch hier keine höhere Einstufung aus Sicht der Verwaltung erfolgt, ganz abgesehen von den zusätzlichen finanziellen Kosten, welche nicht durch den Haushalt gedeckt sind.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte ist eine Umstufung vom N-Netz in das D III Netz abzulehnen, so dass die Stadtverwaltung empfiehlt, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

**Pkt. 2:**

*In der Anlage 3 – RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen) wird die Auflistung ergänzt:*

<i>lf.Nr.</i>	<i>AN / Stufe</i>	<i>Straßenname</i>	<i>Straßenabschnitt von ... bis ...</i>
<i>8</i>	<i>SW</i>	<i>Bechstedter Str. / Armstädter Chaussee</i>	<i>Radwegverbindung von Egstedt nach Erfurt bzw. Erfurt nach Egstedt</i>

*Begründung:*

*Die Nutzung des Radweges zwischen Egstedt und Erfurt trägt seit 10 Jahren maßgeblich zur Verkehrssicherheit bei und wird in beiden Richtungen ganzjährig rege und dankbar genutzt.*

Wie bereits im Punkt 1 aufgeführt, erfolgt der Winterdienst auf Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu ergangenen Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung der Winterdienstes in der Stadt Erfurt. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr und somit auch für den Radverkehr unterscheiden.

Grundvoraussetzung ist, dass sich die Teileinrichtung der Straße innerhalb einer geschlossenen Ortslage befindet. Für außerhalb geschlossener Ortslagen bleibt es bei den Prinzipien, dass grundsätzlich keine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes besteht.

Die Räum- und Streupflicht, so bemerkt es der BGH, steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es ebenfalls auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankomme. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges seien ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Da im Winter die Zahl der Fußgänger außerhalb geschlossener Ortslage gering sein werde, ist der Fuß- und Fahrverkehr nicht besonders zu sichern. Dieser Auffassung des BGH haben sich die Oberlandesgerichte angeschlossen.

Da es außerhalb geschlossener Ortslage keine allgemeine Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes gibt, stellt dies keine Pflichtaufgabe der Stadt Erfurt dar, sondern eine **freiwillige Aufgabe**.

Sollten Radwege wegen Eis oder Schnee objektiv unbenutzbar sein, erlischt die Pflicht, auf ihnen fahren zu müssen. Radfahrer dürfen dann auf die Teileinrichtung der Straße ausweichen, die ihrem Schutzbedürfnis besser genügt, also auf Gehweg bzw. Fahrbahn, oder müssen absteigen und zu Fuß gehen (BGH, U. v. 9.10.2003, III ZR 8/03).

Die o. g. Aspekte zeigen nicht nur die Voraussetzung der Pflicht auf, sondern auch deren Grenzen für die Kommune.

Es wird natürlich die Notwendigkeit gesehen, das Fahrrad als das umweltfreundlichste Verkehrsmittel zu fördern. Dies schließt ein, dass die Infrastrukturauch im Winter geeignet sein sollte, das Radfahren zu ermöglichen.

Andererseits wird es immer so sein, dass der Radverkehrsanteil im Winter deutlich geringer als in der Schnee- und Eisfreien Zeit ist. Besonders der touristische Radverkehr findet im Winter nicht statt. Bedingt durch den Entfall bzw. Verringerung der Radfahrenden erfolgte keine Aufnahme in den RWWD der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen.

Es kommt hierbei vor allem auch der Umstand zum Tragen, dass der Streckenabschnitt zwischen Egstedt und dem Abzweig in Höhe Arnstädter Chaussee sich **nicht in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Erfurt** befindet. Die Bechstedter Straße ist eine Landesstraße und der Geh-/Radweg ist dieser zugeordnet. Zudem befindet sich die Verbindungsstrecke zwischen Egstedt und Erfurt nicht auf einer der Haupttrouten des Radverkehrsnetzes.

Die Strecken der zwischenörtlichen Winterradwegeverbindungen (außerhalb geschlossener Ortslage) wurden im Rahmen des **Prüfauftrages zur Beräumung von ortsverbindenden Radwegen in der Stadt Erfurt (DS 0914/19)** mit dem Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung abgestimmt und auf Basis der Kriterien wie Klassifizierung (Radhaupttrouten), Einwohnerzahlen (>=1.000 Einwohner), Arbeitsplatzkonzentration, Schulstandorte und Einkaufsmöglichkeiten für die Winterperiode 2018/2019 zusammengestellt. Aus den Erfahrungen der vergangenen Winterperioden wurden diese Streckenabschnitte überarbeitet und angepasst.

In diesem Zusammenhang sind nicht nur die reinen Arbeitslängen zu betrachten, sondern auch die Wegestrecken zwischen den einzelnen Streckenabschnitten sowie den zur Verfügung stehenden Anfahrtsmöglichkeiten zur erneuten Beladung der Kleintechnik zum tatsächlichen Einsatzort.

Auch muss berücksichtigt werden, ob die zulässige Tonnage auf den ausgewählten Strecken nicht überschritten wird bzw. die Radwege ggf. zu schmal sind, ob man die vorhandenen Brücken passieren kann und inwiefern der Untergrund überhaupt geeignet ist (nicht das mehr Schaden entsteht).

Um den erforderlichen Standard des Winterdienstes auch gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass dieses Netz durchgängig betreut wird. Insofern ist für die Festlegung des Betreuungsnetzes wichtig, dass alle zu betreuenden Radwegeverbindungen tatsächlich maschinell bedient werden können und entsprechende Anschlussmöglichkeiten vorhanden sind. Ein manuelles Räumen größerer Strecken ist aus Aufwandsgründen nicht möglich und auch finanziell nicht leistbar.

Im vorliegenden Fall kann allein schon wegen der fehlenden Zuständigkeit der Stadt Erfurt

entlang der Landesstraße (L 1049) keine durchgängige Betreuungserfolgen.

In jedem Fall würde der Haushalt, durch die geforderten Mehrleistungen des RWWD (zwischenörtliche Winterradwegeverbindungen), mit zusätzlichen Kosten belastet. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs des RWWD um den Streckenabschnitt zwischen Egstedt und Erfurt (Ende Geh-/Radweg) würde pro Wintersaison zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 12.451 EUR mit sich bringen. Diese Mittel stehen jedoch im Haushaltsplan derzeit nicht zur Verfügung. Dazu müsste der Stadtrat die finanziellen Voraussetzungen schaffen.

Hinzu kommt die Sachlage, dass mit dem verfügbaren Technikbestand die Erweiterung für die Winterdienstperiode 2021/2022 nur schwer zu realisieren ist. Für eine zuverlässige winterdienstliche Betreuung, auch bei schwierigen Wetterlagen, müsste zusätzliche Technik organisiert werden, was ebenfalls zusätzliche Kosten verursacht.

Unter den o. g. Gesichtspunkten muss aus Sicht der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes von einer Einordnung des RWWD der betroffenen zwischenörtlichen Winterradwegeverbindung Abstand genommen werden. Im Ergebnis muss ein Lösungsansatz festgeschrieben werden, welcher den Radfahrenden sowie der Leistungspflicht und den finanziellen Möglichkeiten unserer Stadt, vor allem aber auch der rechtlichen Grundlagen, Rechnung trägt. Grundlage muss hierbei jedoch immer die Parameter der Verkehrsbedeutung im Winter und der Gefährlichkeit haben, wie dies auch im Fahrbahnwinterdienst Anwendung findet. Eine pauschale Beräumung aller für den Radverkehr zur Verfügung stehenden Wegestrecken ist nicht zielführend und würde die Leistungsfähigkeit der Stadt für diese *freiwillige Aufgabe* überbeanspruchen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dipl.-Ing. Reintjes  
Unterschrift Amtsleitung

16.09.2021  
Datum